



infobrief 29/09

Freitag, 18. Dezember 2009

BR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Einigungsgebühr, Teilzahlungsvereinbarung, Inkassokosten, Inkassogebühr

1 Sachverhalt

In der Rechtsberatung der Verbraucherzentralen häufen sich die Anfragen und Beschwerden über Inkassounternehmen. Die Verbraucher sind verunsichert und durch die meist sehr aggressiven Drohgebärden der Unternehmen oft auch eingeschüchtert. Gerade bei geringen Beträgen entscheiden sich viele Verbraucher zur Zahlung, selbst wenn sie der Meinung sind, dass die Forderung nicht berechtigt ist. Dahinter steht bekanntermaßen die Befürchtung, dass es ansonsten zu einem gerichtlichen Verfahren kommt und die ganze Angelegenheit dann aufgrund der anfallenden Gerichts- und Anwaltsgebühren noch teurer wird. Diese Befürchtung ist oft unbegründet. Häufig ist es so, dass die „letzte Mahnung“ tatsächlich die letzte war und der Verbraucher danach nie wieder etwas von dem Inkassounternehmen hört. Es lohnt sich, genau zu prüfen, ob überhaupt eine Forderung besteht und ob die vom Inkassounternehmen in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren angemessen sind.

In diesem und in folgenden Infobriefen werden wir vertieft auf die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Inkassounternehmen eingehen.

Seit der Änderung der Nr. 1000 VV RVG (Einigungsgebühr) sind die Inkassounternehmen sehr darauf bedacht, sich mit dem Schuldner auf eine Ratenzahlung zu einigen. Sie sind der Ansicht, dass sie für eine solche Ratenzahlungsvereinbarung zusätzlich eine 1,5-Gebühr verlangen dürfen. Das geht so weit, dass die Schuldner sogar dazu gedrängt werden, sich trotz bestehender Ratenzahlungsvereinbarung auf immer neue Ratenhöhen zu einigen.

Diesem Infobrief liegt ein Fall zugrunde, bei dem ein „Hartz IV“-Empfänger seine Schulden in Höhe von 700 Euro – über die schon ein Vollstreckungsbescheid erlassen war – mit 20 Euro monatlich zurückzahlen wollte, statt wie bisher nur mit 10 Euro. Dies wollte ihm das Inkassounternehmen nur „erlauben“, wenn er zuvor eine neue Teilzahlungsvereinbarung unterschreibt. Für den Abschluss der Teilzahlungsvereinbarung beabsichtigte das Inkassounternehmen, 117,00 Euro an Gebühren in Rechnung zu stellen.

2 Stellungnahme

Die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, es sei denn, der Vertrag beschränkt sich ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht. Damit darf die Gebühr für jede Einigung verlangt werden, unabhängig davon, ob darin gleichzeitig ein Vergleich i.S.v § 779 BGB liegt. Der „neue“ Tatbestand des Nr. 1000 VV RVG wurde vom Gesetzgeber diesbezüglich bewußt weiter gefaßt. Belohnt werden soll die Herbeiführung jeglicher Einigung, die letztlich bewirkt, dass die Gerichte weniger Arbeit haben. Deshalb kann die Einigungsgebühr nach Ansicht einiger Autoren in allen Verfahrensbereichen entstehen und damit auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung (*Klees in Mayer/Kroiß, RVG Kommentar, 3. Auflage, S. 800*). Schließt ein Gläubiger mit dem Schuldner bei Vorhandensein eines Titels einen Ratenzahlungsvergleich, werde zwar kein Streit über ein materielles Rechtsverhältnis ausgeräumt, da ein Titel bereits besteht. Ein Vertrag käme aber dennoch zustande, weil durch die Stundungsvereinbarung, die üblicherweise in einer Ratenzahlungsvereinbarung enthalten ist, für den Schuldner die Ungewißheit beseitigt werde, der Gläubiger könne jederzeit Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen (*Klees in Mayer/Kroiß, RVG Kommentar, 3. Auflage, S. 803*).

Nach anderer Ansicht fallen bei einer Ratenzahlungsvereinbarung keine Einigungsgebühren an, wenn bereits ein Titel besteht (*Kessel, DGVZ 2004, 115*). Denn dann werde gerade kein „*Streit oder Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt*“. Vielmehr gehe es ausschließlich um eine Modalität der Zwangsvollstreckung, mithin um die Durchsetzung des verbrieften Anspruchs. Die „Ungewissheit“ könne ohnehin erst dann als beseitigt angesehen werden, wenn der Schuldner alles bezahlt hat; hingegen könnte die Einigungsgebühr nicht entstehen, wenn dem Schuldner zwar Raten bewilligt werden, er sich aber nicht daran hält und daher erneut die Vollstreckung eintritt.

Auch das Landgericht Bonn (Beschluss vom 21.03.2005, Az. 4 T 94/05, DGVZ 2005, 77) hat in Anlehnung an diese Ansicht entschieden, dass eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG nicht entsteht, wenn dem Schuldner im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsauftrages vom Gläubiger nachgelassen wird, die bestehende Forderung in Raten abzuführen und diese vom beauftragten Gerichtsvollzieher beim Schuldner eingezogen werden.

Weshalb sollte der Schuldner bei einer Ratenzahlungsvereinbarung mit einem Inkassobüro schlechter stehen als bei einer entsprechenden Vereinbarung mit einem Gerichtsvollzieher? Den Gläubiger trifft in Anlehnung an § 254 BGB eine Schadensminderungspflicht. Daraus folgt, dass er bei mehreren gleich gut geeigneten Vollstreckungsmaßnahmen diejenige aussuchen muss, die die geringsten Kosten verursacht. Besteht bereits ein Vollstreckungstitel, kann der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen. Es bedarf nicht der Einschaltung eines sehr viel teureren Inkassobüros. Bei der Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Gerichtsvollzieher fällt keine Einigungsgebühr an (vgl. oben), deshalb darf sie dem Schuldner

/...3

auch nicht in Rechnung gestellt werden, wenn der Gläubiger ein Inkassounternehmen mit der Vollstreckung beauftragt.

Unabhängig davon darf ein Inkassounternehmen die Zahlung einer höheren Rate ohnehin nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig machen. Der Schuldner muss keine neue Ratenzahlungsvereinbarung unterschreiben, nur weil er mehr zahlen will, als ursprünglich vereinbart. Er darf die von ihm geschuldete gesamte Summe jederzeit bezahlen. Der Anspruch ist fällig und kann damit gem. § 271 I BGB jederzeit bewirkt werden.

Der vorliegende Fall ist insofern besonders, weil der Schuldner (nach eigenen Angaben) trotz Vollstreckungsbescheid noch keinen negativen SCHUFA-Eintrag hat. Er möchte seine Schulden obgleich des sehr geringen Hartz-IV-Einkommens so schnell wie möglich zurückzahlen. Aber eine Erhöhung der Rate von 10 Euro auf 20 Euro macht bei einer Verbindlichkeit von 700 Euro natürlich keinen Sinn, wenn er dafür 117,00 Euro Gebühren zahlen soll.

3 Fazit

- Die Schuldner, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, sollten sich zunächst überlegen, **welche Forderungen vorrangig zu erfüllen sind**. Es macht keinen Sinn, sich von einem Inkassounternehmen zur Zahlung drängen zu lassen, wenn dann das Geld zur Begleichung der **lebensnotwendigen Kosten** wie beispielsweise Miete, Strom, Wasser, Nahrungsmittel fehlt. Viele Schuldner versuchen demgegenüber verständlicherweise, die Verbindlichkeiten zu begleichen, bei denen ein Inkassobüro den meisten Druck macht. Hier ist es wichtig, den Schuldnern klarzumachen, dass sie die Wichtigkeit einer Forderung nach den eigenen Interessen bemessen dürfen und nicht danach, wie aggressiv ein Inkassounternehmen auftritt.
- Nach Möglichkeit sollten die Schuldner überhaupt keine Ratenzahlungsvereinbarung unterschreiben. Statt dessen sollten sie einfach in Raten bezahlen und die dann unvermeidlich eintreffenden wiederholten Mahnungen hinnehmen. Natürlich besteht bei dieser Vorgehensweise aber die Gefahr, dass trotz regelmäßiger ratenweiser Zahlung ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird.
- **Besteht bereits ein Vollstreckungstitel**, sollte der Schuldner für eine danach getroffene Ratenzahlungsvereinbarung **keine Einigungsgebühr** an das Inkassounternehmen bezahlen (vgl. *Kessel*, DGVZ 2004, 115, Landgericht Bonn DGVZ 2005, 77). Denn die wäre schließlich auch nicht angefallen, wenn er dem Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung zugesagt hätte, die Forderung ratenweise zu begleichen.
- **Bei einer bereits bestehenden Ratenzahlungsvereinbarung** darf der Schuldner die Ratenhöhe jederzeit **auch ohne Zustimmung des Inkassobüros** erhöhen. Dies folgt schon aus § 271 BGB, wonach der Schuldner eine fällige Verbindlichkeit jederzeit begleichen kann. In keinem Fall darf ein Inkassounternehmen diese Erhöhung zum Anlass einer neuen Ratenzahlungsvereinbarung machen und dafür eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG verlangen.